



ASB Küstenkinder gGmbH

Hausordnung Kita „De Klaukschieters“ aus Gresenhorst

Folgende Informationen und Regelungen gilt es in unserer Kindertagesstätte zu beachten und umzusetzen:

1. Kinderschutz

§ 1 Abs. 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) definiert das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Sollten diesbezüglich in dieser Einrichtung Verstöße oder grenzwertiges Verhalten von Erwachsenen Kindern gegenüber wahrgenommen werden, sind diese umgehend bei den pädagogischen Fachkräften bzw. der Leiter*in zu melden.

2. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist geöffnet:

- für Kinder mit Ganztagsbetreuung:
max. 10 Stunden täglich

[von 6.15-17.00 Uhr](#)

- für Kinder mit Teilzeitplatz:
max. 6 Stunden

[von 9.00-15.00 Uhr](#)
[von 8.00-14.00 Uhr](#)

-für Kinder mit Halbtagsplatz:
max. 4 Stunden

[von 6.00-12.00 Uhr](#)

Beim Abholen der Kinder nach der Öffnungszeit muss ein Beitrag von 15 Euro pro angefangene Stunde gezahlt werden, der umgehend bar zu entrichten ist.

3. Schließzeiten/ Urlaub

Schließzeiten der Kita werden **jährlich bis zum 31.12.** für das kommende Jahr in Form eines Aushanges bekannt gegeben. Anspruch auf die Betreuung der Kinder in der Sommergruppe haben Eltern, die während dieser Zeit arbeiten müssen. Ein entsprechender Nachweis durch den Arbeitgeber des/der Personensorgeberechtigten muss der Leiter*in vorliegen.

4. Der Versicherungsschutz des Kindes

Auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie in der Kita selbst besteht Versicherungsschutz. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind keine, außer durch die Verkehrssituation bedingten Umwege macht. Das Gleiche gilt, wenn das Kind von den Sorgeberechtigten und Bevollmächtigten gebracht und abgeholt wird. Unfälle, die auf dem Hin- und Rückweg passieren, müssen umgehend der Leiterin gemeldet werden.

5. Bringen und Abholen/Aufsichtspflicht

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der persönlichen Begrüßung der Kinder und endet mit deren persönlichen Verabschiedung. Begleitende Geschwisterkinder und Freunde unterliegen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Die Übergabe eines Kindes an andere Personen erfolgt nur nach Vorlage einer gültigen und schriftlichen Vollmacht. Dies gilt auch für das Abholen durch Geschwisterkinder und wenn das Kind den Rückweg eigenständig antritt.

Informieren Sie bitte die Kita, wenn sich Ihre Anschrift, Telefonnummer oder die Ihres Arbeitgebers ändert, damit wir Sie jederzeit erreichen können, um notwendige Informationen über Ihr Kind zu übermitteln.

Bei Festen und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

6. Gesundheitszustand und Fehlzeiten des Kindes

Das Infektionsschutzgesetz und die Hygieneordnung der Kita sind verbindlich. Allgemein ansteckende Krankheiten (wie Salmonellen, Läuse, Windpocken, Röteln, Scharlach, Bindehautentzündung...) müssen umgehend der Kita gemeldet werden. Entsprechende Aushänge informieren darüber alle Besucher der Kita.

Sollte der Gesundheitszustand des Kindes mit Beginn der täglichen Betreuung beeinträchtigt sein sind die pädagogischen Fachkräfte zu informieren, auch wenn diese Symptome scheinbar abgeklungen sind.

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, nach Rücksprache mit der Kita-Leitung, die Aufnahme des Kindes zu verweigern, sollten sie Sorge um das körperliche und seelische Kindeswohl haben. Dann ist die Konsultation eines Arztes bzw. die ausschließliche Betreuung durch die Sorgeberechtigten notwendig.

Erkrankt ein Kind in der Kindertagesstätte sind die pädagogischen Fachkräfte berechtigt, bei dem Kind mit einem Stirnthermometer Fieber zu messen. Bei Bestätigung des Fiebers über 38,5 Grad werden die Sorgeberechtigten informiert und aufgefordert ihr Kind aus der Kita abzuholen.

Laut der Deutschen Gesellschaft für Unfallverhütung (DGUV) darf ein Kind erst dann wieder die Kita zu besuchen, wenn es mindestens 48 h frei von Symptomen und Fieber ist.

In dringenden Fällen veranlasst die Kita eine ärztliche Notversorgung (Notarzt).

Treten Läuse in der Kindertagesstätte auf, dürfen die betroffenen Kinder von der pädagogischen Fachkraft untersucht werden. Die Eltern werden davon in Kenntnis gesetzt. Nach erfolgter Behandlung darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

Den pädagogischen Fachkräften ist es untersagt, Medikamente jeglicher Art an die Kinder zu verabreichen. Ausnahmen werden gemacht, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Eine Haftung wird nicht übernommen.

7. Kleidung des Kindes, Schmuck und Wäschebeutel

Die Kinder gehen möglichst oft zum Spielen nach draußen. Die Kleidung und das Schuhwerk der Kinder sollten deshalb zweckmäßig und dem Wetter angepasst sein. Kordeln und Bänder an den Jacken und Hosenträger sind wegen der Gefahr des Strangulierens verboten!

Festes Schuhwerk in und außerhalb der KiTa ist notwendig zur Vermeidung von Unfällen. Kleinteiliger Schmuck, wie Ohringe, Ketten und Uhren sowie große Tücher können eine Verletzungsgefahr für Kinder darstellen. Diese sind insbesondere im Krippenbereich nur nach Rücksprache mit den pädagogischen Fachkräften eingeschränkt erlaubt. Das Tragen von Halsketten ist generell verboten.

Für das Mitgeben von Wäsche und anderen Dingen verwenden Sie bitte Beutel. Plastiktüten sind wegen der Erstickungsgefahr verboten.

8. Sonnenschutz

Im Sommer sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass die Kinder bereits mit Beginn der Betreuungszeit mit Sonnenschutzcreme und Kopfbedeckung versorgt sind. Wenn ein Nachcremen erforderlich ist, übernehmen dieses die pädagogischen Fachkräfte.

9. Bild- oder Tonaufnahmen

Nach § 201a StGB ist es in unserer Kindertagesstätte sowie auf dem Außengelände unserer Kindertagesstätte **nicht gestattet**, von einer anderen Person **Bild- oder Tonaufnahmen herzustellen**.

Wir verweisen eindeutig auf das Recht der Kinder am eigenen Bild sowie den Schutz des persönlichen Lebensbereiches.

10. Abmeldung des Kindes und Kündigung des Vertrages

Bleibt ein Kind aufgrund von Krankheit oder Urlaub der Kita fern, ist es von den Sorgeberechtigten bei den pädagogischen Fachkräften bis 6.30 Uhr abzumelden.

Die Kündigung des Platzes muss laut Betreuungsvertrag fristgemäß bei der Leiterin erfolgen. Dafür wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

11. Rauchverbot

Auf dem Gelände der KiTa und im Gebäude ist das Rauchen verboten.

12. Haftung

Die Haftung für mitgebrachte Gegenstände wird nicht übernommen.

13. Sonstiges

Zur Sicherheit Ihrer eigenen Kinder und aller anderen Kinder bleiben Sie bitte so lange an den Türen der Kita stehen, bis sie vollständig geschlossen sind! Die Türen schließen automatisch! (Klemmgefahr!)

Aus hygienischen Gründen behalten wir es uns vor, keine Mahlzeiten außer Haus mitzugeben.

Mit Unterschrift des Betreuungsvertrages erkennen Sie unsere Konzeption, sowie die Hausordnung an.

Fragen und Hinweise zur Hausordnung und zu Regelungen in der Kita sind gern an die pädagogischen Fachkräfte zu richten, die nach Rücksprache mit der Leitung und dem Team eine Antwort oder Rückmeldungen dazu geben.

14. Hausrecht

Dem ASB Küstenkinder gGmbH obliegt das Hausrecht